

**Verordnung der Landesregierung über die zuständigen Stellen nach dem
Heizkostenzuschussgesetz**

(Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung - HeizkZusch-ZuVO)

Vom

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiepreise (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG) vom ... (BGBl. ...) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit für anspruchsberechtigte Wohngeldbeziehende
nach § 1 Absatz 1 HeizkZuschG

Zuständige Stellen für die Durchführung des Gesetzes im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 HeizkZuschG sind in den Fällen des § 1 Absatz 1 HeizkZuschG die im Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Stadt- und Landkreise und die Großen Kreisstädte.

§ 2

Zuständigkeit für anspruchsberechtigte Auszubildende
nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 HeizkZuschG

Zuständige Stellen für die Durchführung des Gesetzes im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 HeizkZuschG sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 HeizkZuschG die im Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1985 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102), in der jeweils geltenden Fassung,

bestimmten Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise. Abweichend von Satz 1 sind für Auszubildende, die eine Hochschule in Baden-Württemberg besuchen, die in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ämter für Ausbildungsförderung für Studierende vom 5. Januar 2012 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 249), in der jeweils geltenden Fassung, bei den Studierendenwerken Bodensee, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Zuständige Stellen für Auszubildende, die im Zeitraum nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 HeizkZuschG eine Ausbildungsstätte in den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland in der Fassung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098) genannten Ländern besuchen, sind:

1. das Studierendenwerk Heidelberg für Spanien,
2. das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim für die Türkei sowie Asien mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

§ 3

Zuständigkeit für anspruchsberechtigte Aufstiegsfortbildungsteilnehmende
nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 HeizkZuschG

Zuständige Stellen für die Durchführung des Gesetzes im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 HeizkZuschG sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 HeizkZuschG die in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 2. Mai 1996 (GBl. S. 353), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Landratsämter in den Landkreisen und die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden in den Stadtkreisen. Haben mehrere Landkreise und Stadtkreise ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichtet, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, bei der das Amt besteht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist die Bestimmung der zuständigen Stellen für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldbeziehende nach dem Wohngeldgesetz, für Auszubildende im Leistungsbezug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende im Leistungsbezug eines Unterhaltsbeitrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Das Heizkostenzuschussgesetz zielt mit der Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses auf eine passgenaue Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte und Personen.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung bestimmt die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Gleichlauf mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die Leistungen nach den jeweiligen Fachgesetzen, dem Wohngeldgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

1. Ausgangslage

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 HeizkZuschG werden die Landesregierungen ermächtigt, die für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses nach § 1 Absatz 1 und 2 HeizkZuschG zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Für Wohngeldbeziehende sieht § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 HeizkZuschG die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses gestaffelt nach Haushaltsgröße vor, wenn ihnen in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 für mindestens einen Monat Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde.

Für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 für mindestens einen Monat bewilligt wurden, und für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in demselben Zeitraum bewilligt wurde, sieht § 1 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 HeizkZuschG einen einmaligen Heizkostenzuschuss vor. Um einen Doppelbezug des Heizkostenzuschusses zu vermeiden, gilt dies insoweit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HeizkZuschG nur, wenn sie nicht zugleich selbst Wohngeld bezogen haben oder bei der Wohngeldbewilligung für einen Haushalt berücksichtigt wurden.

Für alle berechtigten Personengruppen wird gemäß § 3 Absatz 2 HeizkZuschG der einmalige Heizkostenzuschuss von Amts wegen geleistet, ohne dass es eines Antrages bedarf. Die Gewährung kann auch im automatisierten Verfahren erfolgen.

2. Zuständigkeitsregelung

Für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeldbeziehende, denen in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 Wohngeld bewilligt wurde, werden die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Stadt- und Landkreise und die Großen Kreisstädte als zuständige Stellen bestimmt.

Für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Auszubildende, denen in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden, werden die für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Landratsämter und Bürgermeisterämter bestimmt. Für den Fall, dass in Abweichung dieser Zuständigkeit bei

den Studierendenwerken Ämter für Ausbildungsförderung errichtet wurden, sind diese für Auszubildende, die eine Hochschule in Baden-Württemberg besuchen, zuständig. Für Ausbildungsstätten im Ausland nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland ist Baden-Württemberg zuständig, die Bearbeitung ist den Studierendenwerken Heidelberg beziehungsweise Tübingen-Hohenheim zugewiesen. Für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses ist die Zuständigkeit dem Auslandsförderungsamt zuzuweisen, wenn es für den Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 zuständiges Förderungsamt war.

Für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurde, werden die für die Ausführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Land- und Stadtkreise bestimmt.

Aufgrund des vollständigen Verweises auf die bestehenden Zuständigkeitsregelungen nach den jeweiligen Fachgesetzen ergibt sich für die Aufsichtsbehörden eine umfassende Weisungsmöglichkeit, welche denen der jeweiligen Fachgesetze entspricht.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten erfolgen im Gleichlauf zum Heizkostenzuschussgesetz.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte und für Private, Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 265 280 Euro.

1. Wohngeld

Die automatisierte Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeldbeziehende wird in Baden-Württemberg über das zur Bearbeitung der Wohngeldanträge eingesetzte landesweite IT-Fachverfahren DiWo erfolgen. Der Erfüllungsaufwand im Wohngeld beschränkt sich somit im Wesentlichen auf Versandkosten und IT-Umstellungen.

Nach den Berechnungen des Bundes sollen bundesweit 710 000 wohngeldberechtigte Haushalte von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren. Auf Baden-Württemberg entfielen im Jahr 2020 insgesamt 10,41 Prozent (64 380 Haushalte in Baden-Württemberg von 618 165 Haushalten bundesweit) der bundesweiten Wohngeldhaushalte. Die für Baden-Württemberg prognostizierte Anzahl der Haushalte, die von dem Heizkostenzuschuss 2022 profitieren, beträgt auf dieser Grundlage 73 911.

Der Verwaltungsaufwand für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte beträgt einmalig rund 95 280 Euro. Davon entfallen rund 50 000 Euro auf Druck, Kuvertierung und Porto der automatisierten Entscheidungen. Der Aufwand für IT-Umstellungen wird auf rund 45 280 Euro geschätzt.

2. Bundesausbildungsförderung

Die automatisierte Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird in Baden-Württemberg über das zur Bearbeitung der Anträge auf Bundesausbildungsförderung eingesetzte IT-Fachverfahren des aus vier Ländern bestehenden EDV-Verbundes erfolgen. Neben den Kosten für die Anpassung des IT-Fachverfahrens entstehen Verwaltungskosten vor allem für Druck und Versand der Bewilligungsbescheide.

Nach den Berechnungen des Bundes sollen bundesweit rund 370 000 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte von dem Heizkostenzuschuss profitieren. Für Baden-Württemberg wären dies entsprechend der Geförderten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Jahr 2020 rund 35 000.

Der Verwaltungsaufwand für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses für Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beträgt einmalig rund 30 000 Euro für Druck und Versand der Bewilligungsbescheide. Die für Baden-Württemberg anteiligen Kosten für IT-Umstellungen werden mit rund 30 000 Euro geschätzt.

3. Aufstiegsfortbildungsförderung

Die automatisierte Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wird in Baden-Württemberg über das zur Bearbeitung der Aufstiegsfortbildungsförderungsanträge eingesetzte landesweite IT-Fachverfahren AFBiD erfolgen. Darin sind für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses umfangreiche Anpassungen notwendig. Der Erfüllungsaufwand umfasst somit die IT-Anpassung und die Versandkosten.

Nach den Berechnungen des Bundes sollen bundesweit rund 75 000 nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren. Für Baden-Württemberg beträgt die Zahl der Geförderten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die Anspruch auf den Heizkostenzuschuss haben, im Jahr 2022 rund 12 000.

Der Verwaltungsaufwand für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses für Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beträgt einmalig rund 10 000 Euro für Druck und Versand der Bewilligungsbescheide. Die Kosten der IT-Anpassung hängen davon ab, wie viele der fünf anderen Bundesländer, die ebenfalls das Fachverfahren AFBiD verwenden, die Anpassung ebenfalls werden nutzen müssen. Der Erfüllungsaufwand kann dafür bis zu 100 000 Euro betragen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte werden als die zuständigen Stellen für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldbeziehende bestimmt.

In Baden-Württemberg wurden mit dem Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682) die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte als zuständige Stellen im Sinne des Wohngeldgesetzes bestimmt. Es ist daher sachgemäß, die bereits für die Bewilligung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zuständigen Stellen auch für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses zu bestimmen, um aus Bürgersicht eine Leistung aus einer Hand und einheitliche Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Zu § 2

Die bei den Stadt- und Landkreisen sowie den Studierendenwerken des Landes eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung werden als die zuständigen Stellen für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses für Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestimmt.

In Baden-Württemberg wurden mit dem Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1985 (GBl. S. 177) sowie der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ämter für Ausbildungsförderung für Studierende vom 5. Januar 2012 (GBl. S. 59) die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Stadt- und Landkreisen sowie den Studierendenwerken als zuständige Stellen bestimmt. Es ist daher sachgemäß, die bereits für die Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Stellen auch für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses zu bestimmen, um aus Bürgersicht eine Leistung aus

einer Hand und einheitliche Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Zu § 3

Die Stadt- und Landkreise werden als die zuständigen Stellen für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses für Unterhaltsbeitragsbeziehende nach §10 Absatz 2 AFBG bestimmt.

In Baden-Württemberg wurden mit der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 2. Mai 1996 (GBl. S. 353) die Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen bestimmt. Es ist daher sachgemäß, die bereits für die Bewilligung von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zuständigen Stellen auch für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes und die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses zu bestimmen, um aus Bürgersicht eine Leistung aus einer Hand und einheitliche Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Zu § 4

Die Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung. Nach § 8 Absatz 1 HeizkZuschG tritt das Gesetz am 1. Juni 2022 in Kraft sowie mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft. Die Zuständigkeitsverordnung folgt dieser Regelung im Gleichlauf.